
Amtliche Mitteilung Nr.

17/2026

11.03.2026

**Praktikumsordnung
für den Studiengang
Mobilität, Umwelt, Logistik
(Bachelor of Science – B. Sc.)
Vollzeit- und Teilzeitstudium**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019) zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 10. November 2025 die folgende Praktikumsordnung für den Studiengang „Mobilität, Umwelt, Logistik“ (Bachelor of Science – B. Sc.), genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 14. Januar 2026:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze und Ziele	3
§ 2 Beginn und Dauer	3
§ 3 Unternehmen, Praktikumsvertrag und Zulassung	4
§ 4 Fehlzeiten	4
§ 5 Schriftlicher, Beleg, Arbeitszeugnis/ Tätigkeitsnachweis und Abgabetermin	5
§ 6 Bewertung	5
§ 7 Abmeldung	6
§ 8 Anerkennung	6
§ 9 Inkrafttreten	7
Anlage 1 Zur Praktikumsordnung für den Studiengang Mobilität, Umwelt, Logistik (B.Sc.) Vollzeit- und Teilzeitstudium: Muster für den Praktikumsvertrag	8
Anlage 2 Zur Praktikumsordnung für den Studiengang Mobilität, Umwelt, Logistik (B.Sc.) Vollzeit- und Teilzeitstudium: Muster für den Tätigkeitsnachweis	13

§ 1

Grundsätze und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt die Praxisphasen für Studierende des Bachelorstudiengangs Mobilität, Umwelt, Logistik (Präsenzstudium in Vollzeit und Teilzeit der Technischen Hochschule Wildau) auf Basis der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden behalten während der Praxisphasen den Status als Studierende der Technischen Hochschule Wildau mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Studierenden sollen ihrem angestrebten Bachelorabschluss entsprechend während der Praxisphase ein Praktikum absolvieren, bei dem sie an die Tätigkeiten in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung sowie an der Schnittstelle zwischen Betrieb, Verwaltung und Vermarktung durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in verschiedenen Bereichen der Logistik und/oder der Mobilität sowie jeweils angrenzenden Bereichen nachhaltig herangeführt werden. Sie sollen möglichst einem Team mit festem Aufgabenbereich angehören, an klar definierten Aufgaben oder Teilaufgaben mitarbeiten und so Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.
- (4) Ausbildungsziel des Praktikums ist es, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in einer typischen Arbeitsumgebung zu vertiefen und durch praktische Arbeit neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Die Studierenden sollen im Unternehmen studiengangsspezifische Einsatzgebiete und Einsatzanforderungen kennenlernen und nützliche praktische Erfahrungen für ihre spätere Berufstätigkeit sammeln. Auf Grundlage des in den Studienmodulen erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden.
- (5) Die inhaltliche Empfehlung zur Gestaltung des Praktikums ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs bestimmt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten je Studiengang, die/der für die allgemeine Koordinierung und Durchführung der Praxisphase verantwortlich ist.
Zu den Aufgaben gehören die Beratung der Studierenden und die Entscheidungen nach dieser Ordnung.

§ 2

Beginn und Dauer

- (1) Das Praktikum kann bereits nach Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters, in dem das Praktikum laut Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs und Studientyps vorgesehen ist, beginnen.
- (2) Das Praktikum gem. § 8 der Studien- und Prüfungsordnung ist eine zusammenhängende Vollzeitbeschäftigung (ohne Urlaubstage, krankheitsbedingte Fehltag).
Dabei wird unter Vollzeitbeschäftigung eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 35 Stunden und eine maximale Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche verstanden.

§ 3

Unternehmen, Praktikumsvertrag und Zulassung

- (1) Das Praktikum wird in dafür geeigneten Betrieben und Dienststellen von Industrie, Wirtschaft, Behörden oder sozialen Einrichtungen – in der Ordnung als Unternehmen bezeichnet – durchgeführt.
- (2) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen.
- (3) Eine Aufteilung auf mehrere Unternehmen ist nur aus wichtigem Grund und mit vorheriger Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (4) Die/Der Studierende und das Unternehmen schließen einen Vertrag über das Praktikum ab. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a. die Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens,
 - b. Beginn und Ende des Praktikums,
 - c. die wöchentliche Arbeitszeit,
 - d. die Betreuerin/den Betreuer im Unternehmen (Name und Kontaktdaten),
 - e. Art und Inhalt der Tätigkeit (Tätigkeitsbeschreibung).
- (5) Ein Mustervertrag ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Andere Vertragsvorlagen können grundsätzlich anerkannt werden, soweit sie die unter Abs. 4 ausgewiesenen Mindestangaben enthalten.
- (6) Die Zulassung zum Praktikum erfolgt auf Basis des von der/dem Studierenden und des Unternehmens ausgefüllten und unterschriebenen Vertrags. Sie ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten zu beantragen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zum Praktikum wird durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Ordnung geprüft. Die/Der Studierende wird über die Entscheidung informiert. Diese ist aktenkundig zu machen.

§ 4

Fehlzeiten

- (1) Für die Teilnahme an Prüfungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung, die in die Praktikumszeit fallen, ist die/der Studierende von der praktischen Tätigkeit befreit. Das Unternehmen ist durch die Studierende/den Studierenden zu informieren. Diese Zeit gilt nicht als Fehlzeit im Rahmen des Praktikums.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Praktikumsdauer sind die Fehlzeiten nach Rücksprache mit dem Unternehmen nachzuholen und die/dem Praktikumsbeauftragten zu informieren. Ist ein Verlängern der Praktikumszeit nicht möglich, entscheidet die zuständige Praktikumsbeauftragte/der zuständige Praktikumsbeauftragte auf Antrag der/des Studierenden, ob die geleistete Praktikumszeit und die dabei wahrgenommenen Aufgaben für die Erreichung des Qualifikationsziels des geleisteten Praktikums ausreichend waren.

§ 5

Schriftlicher, Beleg, Arbeitszeugnis/ Tätigkeitsnachweis und Abgabetermin

- (1) Nach Beendigung des Praktikums ist von der/dem Studierenden eine Belegarbeit anzufertigen. Die Belegarbeit soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und die erreichten Arbeitsergebnisse beschreiben und Bezüge zwischen Studium und der praktischen Tätigkeit reflektieren.
Die Belegarbeit kann in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten in Deutsch oder Englisch verfasst werden.
- (2) Das Unternehmen erstellt ein Arbeitszeugnis, aus dem die Tätigkeiten zu entnehmen sind, oder einen Tätigkeitsnachweis gem. Anlage 2
- (3) Die Belegarbeit ist zusammen mit dem Arbeitszeugnis oder dem Tätigkeitsnachweis fristgerecht bis spätestens vier Wochen vor Semesterende zur Bewertung bei der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

§ 6

Bewertung

- (1) Die Praxisphase wird von der/dem Praktikumsbeauftragten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. Dazu ist das Arbeitszeugnis oder der Tätigkeitsnachweis jeweils mit der Belegarbeit fristgerecht einzureichen.
- (2) Die Praxisphase gilt als nicht bestanden, wenn
 - das Praktikum nicht im Mindestumfang (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) angetreten wurde,
 - das Arbeitszeugnis oder der Tätigkeitsnachweis nicht vorgelegt wurde,
 - das Arbeitszeugnis oder der Tätigkeitsnachweis nicht den Berufsfeldern des Studiengangs entsprechen oder
 - die Belegarbeit mit „ohne Erfolg“ bewertet wird.
- (3) Wird die Praxisphase nicht bestanden, legt die/der Praktikumsbeauftragte fest, ob das Erteilen und Erfüllen von Auflagen ausreichend für die Wiederholung und das Bestehen der Praxisphase ist oder ob die Praxisphase vollständig zu wiederholen ist.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Praxisphase im vierten Semester Vollzeitstudium erfolgt die Wiederanmeldung zur Praxisphase im siebten Semester gemäß Curriculum.
Im Falle des Nichtbestehens der Praxisphase im sechsten Semester Teilzeitstudium erfolgt die Wiederanmeldung zur Praxisphase im zwölften Semester gemäß Curriculum.
Im Falle des Nichtbestehens der Praxisphase im siebten Semester Vollzeitstudium erfolgt die Wiederanmeldung zur Praxisphase im Folgesemester.
Im Falle des Nichtbestehens der Praxisphase im zwölften Semester Teilzeitstudium erfolgt die Wiederanmeldung zur Praxisphase im Folgesemester.
- (5) Wird die Praxisphase nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau nicht mehr möglich.

§ 7 Abmeldung

Eine Abmeldung von der Praxisphase für das jeweilige Semester ist durch die Studierende/den Studierenden im Campusmanagementsystem möglich. Es gelten analog die Regelungen zur Abmeldung von einer SMP (vgl. § 20b Abs. 1 Rahmenordnung).

§ 8 Anerkennung

- (1) Falls die/der Studierende eine berufliche Tätigkeit oder eine berufliche Ausbildung im Sinne der Qualifikationsziele des Studiengangs und des § 8 der Studien- und Prüfungsordnung mit einem Umfang des Praktikums ausgeübt hat, die nach Inhalt und Niveau dem Praktikum gleichwertig ist, ist die Zeit als Praktikum anzurechnen. Eine berufliche Tätigkeit oder Ausbildung kann nach Inhalt und Niveau nur dann dem Praktikum gleichwertig sein, wenn sie auf einer vergleichbaren theoretischen Fundierung, wie sie im Studium vermittelt wird, basiert.
- (2) Für die Anrechnung sind folgende Nachweise erforderlich:
 - a. bei einer beruflichen Tätigkeit ein Arbeitszeugnis oder ein Tätigkeitsnachweis jeweils mit einer Belegarbeit bzw.
 - b. bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Berufsabschlusszeugnis und ein Praktikumsbericht/ein Exposé/eine Belegarbeit.
- (3) Der Antrag zur Anrechnung der Praxisphase richtet sich nach den Vorgaben der Rahmenordnung, ist jedoch spätestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Nach Stellungnahme der/des Praktikumsbeauftragten entscheidet der Prüfungsausschuss über den Antrag.

§ 9 Inkrafttreten

Regelungen der Rahmenordnung bleiben durch diese Praktikumsordnung unberührt. Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2026/2027.

Wildau, 14. Januar 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Anlage 1: Zur Praktikumsordnung für den Studiengang Mobilität, Umwelt, Logistik:
Muster für den Praktikumsvertrag
- Anlage 2: Zur Praktikumsordnung für den Studiengang Mobilität, Umwelt, Logistik:
Muster für den Tätigkeitsnachweis

Anlage 1
Zur Praktikumsordnung für den
Studiengang Mobilität, Umwelt, Logistik (B.Sc.)
Vollzeit- und Teilzeitstudium:
Muster für den Praktikumsvertrag

P r a k t i k u m s v e r t r a g

Zwischen

dem Unternehmen

 (Firmenname)

Anschrift

 (Straße, Hausnummer)

 (PLZ, Ort)

vertreten durch Frau/Herrn

 (Nachname, Vorname)

-nachfolgend **Unternehmen** genannt-

und

der/dem Studierenden der Technischen Hochschule Wildau

Nachname, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Anschrift

 (Straße, Hausnummer)

 (PLZ, Ort)

TH-E-Mail-Adresse

Studiengang

Seminargruppe

-nachfolgend **Praktikantin/Praktikant** genannt-

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten in der Zeit vom _____ bis _____ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt _____ Stunden an _____ Wochentagen entsprechend den Inhalten der Praktikums- sowie der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs der Technischen Hochschule Wildau zu beschäftigen und fachlich zu betreuen, insbesondere

- a. ihr/ihm Aufgaben entsprechend dem Ziel des Praktikums zu übertragen,
- b. ihr/ihm eine fachliche Betreuerin/einen fachlichen Betreuer zuzuordnen,
- c. ihr/ihm die Teilnahme an Prüfungen der Technische Hochschule Wildau zu ermöglichen,
- d. ein Arbeitszeugnis oder einen Tätigkeitsnachweis am Ende des Praktikums auszustellen,
- e. der Praktikumsbeauftragte/dem Praktikumsbeauftragten der Technischen Hochschule Wildau die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen.

☐ Die zu bearbeitende Aufgabenstellung lautet¹:

(2) Die Praktikantin/Der Praktikant verpflichtet sich,

- a. die durch die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges festgelegten Praktikumszeitraum (Wochen bzw. Monate) sowie deren Dauer (Arbeitszeit) einzuhalten,
- b. die für das Unternehmen geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten, insbesondere die Geschäftsvorgänge und Informationen vertraulich zu behandeln,
- c. den im Rahmen der Tätigkeiten erteilten Anordnungen des Unternehmens und der/des Beauftragten für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten nachzukommen.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant wird in folgenden Abteilungen eingesetzt:

¹ Punkt nur ankreuzen und ausfüllen, wenn im jeweiligen Studiengang vorgesehen.

Dabei wird sie/er unter anderem mit den folgenden Aufgaben betraut:

§ 2 Kosten

- (1) Dieser Vertrag begründet für das Unternehmen keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Das Unternehmen unterstützt die Praktikantin/den Praktikanten nach Möglichkeit bei der Unterbringung am Standort und stellt alle erforderlichen Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant erhält für die Laufzeit der Vereinbarung von dem Unternehmen eine freiwillige Zuwendung von EUR _____ (brutto).

§ 3 Beauftragte/Verantwortlichkeiten

- (1) Das Unternehmen benennt als Beauftragte/Beauftragten für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten:

Nachname, Vorname _____

E-Mail _____

Telefon _____

- (2) Von Seiten der Technischen Hochschule Wildau ist die/der Praktikumsbeauftragte benannt.

§ 4 Urlaub

Während des Praktikums steht der Praktikantin/dem Praktikanten kein Anspruch auf Urlaub zu, um den Umfang des erforderlichen Praktikums zu gewährleisten. In begründeten Fällen kann das Unternehmen eine kurzzeitige Freistellung gewähren, welche der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs der Technischen Hochschule Wildau mitzuteilen ist.

§ 5**Abwesenheit und Arbeitsverhinderung**

- (1) Die Praktikantin/Der Praktikant ist verpflichtet, dem Unternehmen jede Arbeitsverhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu melden und zu begründen.
- (2) Im Falle der Erkrankung ist die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet, spätestens am dritten Arbeitstag der Erkrankung der ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer vorzulegen. Die/Der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs ist darüber zu informieren.

§ 6**Kündigung**

Der Vertrag über das Praktikum kann bei Entfallen oder Änderung des Ausbildungszieles nach gegenseitiger Absprache zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin/dem Praktikanten zu jeder Frist aufgelöst werden. Die/Der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs an der Technischen Hochschule Wildau ist von der Praktikantin/dem Praktikanten darüber zu informieren.

Das Unternehmen hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin/des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen und Vorschriften fristlos schriftlich unter Angabe der Gründe zu kündigen.

§ 7**Versicherungsschutz**

- (1) Die Praktikantin/Der Praktikant ist während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens eingliedert und nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als Beschäftigter in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zuständig bei einem Unfall ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der das Unternehmen Mitglied ist. Im Falle eines Unfalles ist auch der Technischen Hochschule Wildau eine Kopie der Unfallanzeige zuzustellen.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin/des Praktikanten am Praktikumsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages²
 - ☐ durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens gedeckt.
 - ☐ nicht durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens gedeckt.

² Bitte Zutreffendes ankreuzen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (2) Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner versichern, dass zwischen der Geschäftsleitung, der Praktikumsbetreuerin/dem Praktikumsbetreuer des Unternehmens und der Praktikantin/dem Praktikanten kein Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades besteht.
- (4) Die Praktikantin/der Praktikant versichert, dass sie/er nicht die Geschäftsleitung des Unternehmens führt oder Inhaberin/Inhaber des Unternehmens ist.

Datum

Datum

Unterschrift und Stempel des Unternehmens

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Hinweis:

Die Praktikantin/Der Praktikant hat die Pflicht, der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs der Technischen Hochschule Wildau fristgerecht eine Vertragsausfertigung vorzulegen. Die Zulassung zum Praktikum ist ansonsten nicht gewährleistet (vgl. Praktikumsordnung des Studiengangs Mobilität, Umwelt, Logistik).

Anlage 2
Zur Praktikumsordnung für den
Studiengang Mobilität, Umwelt, Logistik (B.Sc.)
Vollzeit- und Teilzeitstudium:
Muster für den Tätigkeitsnachweis

Tätigkeitsnachweis

Die/Der Studierende der Technischen Hochschule Wildau

Nachname, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Anschrift

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

Seminargruppe

hat in der Zeit vom _____ bis _____ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von
insgesamt _____ Stunden an _____ Wochentagen im

Unternehmen

(Firmenname)

Anschrift

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

ihr/sein Praktikum absolviert.

Die Praktikantin/Der Praktikant wurde während des Praktikums in folgender

Abteilung eingesetzt: _____

Dabei wurde sie/er unter anderem mit den folgenden Aufgaben betraut (Art und Inhalt der Tätigkeit):

Datum

Unterschrift und Stempel des Unternehmens